

# **Abrundungssatzung**

des Marktes Geroda  
Vom 05.09.1994

Der Markt Geroda erläßt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB - MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO -i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I S. 132) folgende erweiterte

## **Ortsabrundungssatzung**

### **§ 1**

Zur Abrundung des durch die Grenzziehungssatzung festgelegten süd-östlichen Teilbereiches des Gemeindeteiles Platz wird die im Lageplan vom 08.07.1994 enthaltenen blau schraffierte Flächen in diesen festgelegten Teilbereich einbezogen.

### **§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ( § 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

### **§ 3**

Auf den einbezogenen Flächen (blau schraffiert) sind max. 2 Wohngebäude, Satteldach DN max. 45 Grad, Frischrichtung wie bestehende landwirtschaftlich genutzte Maschinenhalle, bergseits max. eingeschobig zulässig. Die Bebauung auf Fl.Nr. 813 hat in dichtem Anschluß an das bestehende Lagergebäude, unter Einhaltung der baurechtlich notwendigen Abstandsfläche, bergseits in Baufluchtverlängerung des Lagergebäudes (Baulinie siehe Lageplan vom 08.07.1994), zu erfolgen. Als Ziegeleindeckung wird rot vorgeschrieben.

### **§ 4**

Im südlichen Teil der Grundstücke Fl.Nrn. 813 und 821 sowie im westlichen Teil des Grundstückes Fl. Nr. 813 ist zur Einbindung der Gebäude in die Landschaft, ein Streuobstbestand aus Hochstämmen zu pflanzen. Die Gebäude sind in der Gestaltung und den Bauproportionen dem Charakter des Dorfes und der Landschaft anzupassen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 10.09.1994 in Kraft.

Geroda, 05.09.1994

Markt Geroda



.....  
R a a b  
Erster Bürgermeister

